



Heimordnung des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses (Studierendenwohnheim der ESG Bonn)

Präambel

Das Evangelische Studierendenwohnheim Dietrich-Bonhoeffer-Haus (DBH), Venusbergweg 4, 53115 Bonn (Gebäude: Venusbergweg 4, Venusbergweg 6, Königstr. 88, Poppelsdorfer Allee 77, Poppelsdorfer Allee 75) ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es ist Bestandteil der Evangelischen Studierendengemeinde Bonn (ESG).

Das DBH ist ein Ort, an dem Studierende unterschiedlicher religiöser und kultureller Identität miteinander leben. Es bietet Raum für den interkulturellen Dialog und soll der Integration dienen. Die ESG unterstützt durch ihre Aktivitäten und Angebote das Zusammenleben im Wohnheim. Von den BewohnerInnen wird erwartet, dass sie das Leben der Gemeinschaft im Wohnheim verantwortlich mitgestalten und der Arbeit der ESG offen gegenüberstehen.

Zum Profil der Wohnheime der Evangelischen Kirche im Rheinland gehört, dass sie sich um eine nachhaltige Nutzung vorhandener Ressourcen bemühen. Sie legen darum großen Wert auf einen sorgsamen Umgang mit Energie und Wasser.

1. Das Kuratorium

Das Kuratorium des DBH verwaltet das Vermögen des DBHs nach Maßgabe der für landeskirchliche Einrichtungen geltenden Vorschriften.

1.1 Zusammensetzung

Das Kuratorium besteht aus sieben ständigen Mitgliedern und vier nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Landeskirchenamt im Auftrag der Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland für die Dauer von vier Jahren berufen.

Dem Kuratorium sollen angehören:

- a) der/die jeweilige DienststellenleiterIn des DBH
- b) ein/e ProfessorIn der Ev.-Theologischen Fakultät der Universität Bonn und ein/e weiterer/e ProfessorIn der im Einzugsbereich der ESG Bonn liegenden Hochschulen
- c) ein/e VertreterIn der Ev. Akademikerschaft im Rheinland
- d) ein/e vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Bonn vorgeschlagene/r VertreterIn
- e) ein/e VertreterIn der benachbarten evangelischen Kirchengemeinden
- f) ein/e VertreterIn des Landeskirchenamtes aus dem Dezernat VI.3 (Bauen und Liegenschaften)

Der/die jeweilige DienststellenleiterIn soll die Stellvertretung des Vorsitzes im Kuratorium innehaben.

Von den vier nichtständigen Mitgliedern werden eines von der ESG und drei von der Hausvollversammlung des DBH gewählt und in das Kuratorium für die Dauer von einem Jahr delegiert.

Die Namen der nichtständigen Mitglieder sind dem/der Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit auf Vorschlag des Kuratoriums ein neues Mitglied vom Landeskirchenamt berufen.

An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt die/der VerwaltungsmitarbeiterIn mit beratender Stimme teil.

1.2 Aufgaben

Dem Kuratorium werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vorschläge an das Landeskirchenamt zur Neuberufung des Kuratoriums und des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes
- b) Vorberatung des Teilhaushaltes des DBH
- c) Entscheidung über den vor Ort anzuwendenden Mietvertrag, über die Mietzeitbegrenzung und über die Hausordnung
- d) Festlegung der Heimordnung (vorbehaltlich der Zustimmung des Landeskirchenamtes)
- e) Entscheidung über Verlängerungsanträge von HausbewohnerInnen
- f) Entscheidung über die Vergabe der Freiplätze aus dem Freiplatzfonds
- g) Entscheidung über Reparaturmaßnahmen im Rahmen des Teilhaushaltsplanes, wenn diese über 2.000,00 € liegen
- h) Vorberatung und Beantragung von Sanierungsmaßnahmen des Wohnheimes
- i) Vorberatung und Beantragung von Änderungen der vermieteten Wohneinheiten und/oder der Zielgruppe
- j) Förderung des Kontaktes zur ESG vor Ort.

Die Aufgaben unter den Buchstaben e) und f) können vom Kuratorium an studentische Gremien bzw. die Heimleitung vollständig delegiert oder an diese zur Vorberatung gegeben werden.

1.3 Sitzungen

Die Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Semester statt. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des örtlichen Kuratoriums mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung ein. Wird von wenigstens fünf Mitgliedern des Kuratoriums oder von dem Dezernat VI.3 des Landeskirchenamtes eine Sitzung beantragt, so muss der/die Vorsitzende das Kuratorium einberufen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 ständige und 2 nichtständige Mitglieder anwesend sind.

2. Die Heimleitung

Die Leitung des Wohnheims ist der Heimleitung nach Maßgabe dieser Ordnung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Heimleitung ist dem Kuratorium verantwortlich.

2.1 Zusammensetzung

Die Heimleitung setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der jeweilige/n DienststellenleiterIn
- b) zwei VertreterInnen gewählt durch die Hausversammlung, hilfsweise durch das Seniorat. Ein/e VertreterIn sollte BildungsausländerIn sein.

Der/die HausmeisterIn, die Verwaltungskraft sowie sonstige zuständige Mitarbeitende nehmen mit beratender Stimme teil.

2.2 Sitzungen

Die Heimleitung kommt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen (während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen). Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Personalfragen behandelt werden oder die Heimleitung anders beschließt. Die Heimleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

2.3 Aufgaben

Die Heimleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwendung der für das DBH geplanten und benötigten Haushaltsmittel nach Maßgabe der hierzu erlassenen Bestimmungen und Anweisungen des Kuratoriums
- b) Vorschläge und Mitbestimmung bei der Instandhaltung der Gebäude und deren Einrichtung (inkl. baulicher Veränderungen und Neubeschaffungen)
- c) Vorschläge über die Beschlussfassung der Heimordnung und der Hausordnung
- d) Abschluss und Kündigung von Mietverträgen
- e) Vorschläge an die Dienststellenleitung über Anstellung und Kündigung von Mitarbeitenden des Wohnheims
- f) Entscheidung über Beschwerden von oder gegen HausbewohnerInnen und Gäste/n, soweit sie nicht von der Heimselbstverwaltung beraten und entschieden werden
- g) Aufrechterhaltung der Ordnung im Studierendenwohnheim
- h) Zuweisung der Zimmer des Wohnheims an neu einziehende HausbewohnerInnen.

2.4 Auswahl neuer BewohnerInnen

Die Heimleitung bedient sich bei der Auswahl von neuen BewohnerInnen eines Auswahlausschusses. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Heimleitung sowie vier weiteren HausbewohnerInnen (gewählt durch die Hausvollversammlung, hilfsweise Seniorat). Gibt es BewerberInnen für das Familienhaus, kann eine Familie aus dem Familienhaus beratend am Auswahlausschuss teilnehmen.

Die Bewerbung für das Wohnheim erfolgt mit einem Bewerbungsformular, das vom Auswahlausschuss erstellt wird.

Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auswahl der BewerberInnen ist zu beachten, dass

- der Anteil an ausländischen BewohnerInnen zwischen 30% und 40% der GesamtbewohnerInnenschaft beträgt,
- ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen BewohnernInnen gewahrt bleibt,
- soziale und kommunikative Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Für im Laufe des Semesters frei werdende Wohnheimplätze ist eine Reserveliste zu erstellen.

3. Die Heimselbstverwaltung

Für das Wohnheim des DBHs besteht eine Heimselbstverwaltung. Diese regelt speziell Belange der HausbewohnerInnen des DBHs und vertritt deren Belange gegenüber Heimträger und Heimleitung.

Die Organe der Heimselbstverwaltung sind:

- a) die Hausvollversammlung
- b) das Seniorat.

3.1 Die Hausvollversammlung

3.1.1 Zusammensetzung und Einberufung

Alle HausbewohnerInnen sind zur Teilnahme an der Hausversammlung verpflichtet, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen entschuldigt sind.

Der/die StudentenfarrerIn nimmt ohne Stimmrecht an den Hausvollversammlungen teil.

Die Hausvollversammlung wird mindestens einmal pro Semester zu Beginn der Vorlesungszeit vom Seniorat einberufen.

Sie ist darüber hinaus einzuberufen auf Antrag der Heimleitung, des Studierendenpfarrers/der Studierendenpfarrerin oder mindestens 20% der HausbewohnerInnen.

Der Termin der Hausvollversammlung muss den HausbewohnerInnen 10 Tage vorher bekannt gegeben werden.

Die Hausvollversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% der HausbewohnerInnen und entscheidet grundsätzlich mit Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (sofern nicht andere Regelungen bestehen oder festgelegt werden).

3.1.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Hausvollversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Semesterberichtes des Seniorates sowie wichtiger Informationen der Heimleitung
- b) Vorschläge für die Beschlussfassung über Heim- und Hausordnung
- c) Beschlussfassung über Anträge an die Heimleitung oder das Kuratorium
- d) Wahl der VertreterInnen und StellvertreterInnen für
 - Heimleitung
 - Kuratorium
 - Auswahlausschuss
- f) Wahl des/der Vorsitzenden des Seniorates
- g) Wahl der MentorInnen
- h) Wahl des/der KassenerIn für die Solidaritätskasse und der Vertrauensperson.

3.2 Das Seniorat

3.2.1 Zusammensetzung

Das Seniorat ist die Vertretung der HausbewohnerInnen. Es setzt sich zusammen aus den SeniorInnen und deren VertreterInnen, die von den Fluren bzw. Häusern des DBH benannt werden (eine Person pro WG aus der Königstr. 88, eine Person aus Venusbergweg 4, eine Person aus Venusbergweg 6, ein oder zwei Personen aus der Poppelsdorfer Allee 75 sowie ein oder zwei Personen aus der Poppelsdorfer Allee 77).

Die Mitglieder des Seniorates werden für ein Semester gewählt. Abwahl eines Senioratsmitgliedes ist nur im konstruktiven Verfahren möglich.

3.2.2 Sitzungen

Das Seniorat tagt regelmäßig (während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich). Die Sitzungen sind für alle HausbewohnerInnen öffentlich, ebenso für das Kuratorium, die Heimleitung und Mitglieder des ESG - Gemeinderates, sofern nicht anders beschlossen wird.

Das Seniorat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Personen anwesend sind.

3.2.3 Aufgaben

- a) Beratung über und Organisation von Belangen der HausbewohnerInnen
- b) Vergabe der Mittel aus der Solidaritätskasse nach Maßgabe der Hausvollversammlung

- c) Empfehlungen hinsichtlich Verlängerungen von Mietverhältnissen an die Heimleitung
Die Abstimmungen über Mietzeitverlängerungen finden geheim statt. Wichtigstes Kriterium dabei ist die Frage, ob jemand mindestens die Hälfte der Semester seit Mietbeginn oder seit der letzten Verlängerung als aktiv eingestuft worden ist. Daneben müssen die Studiensituation und die persönlichen Lebensumstände berücksichtigt werden.
- d) Zuweisung der Zimmer des Wohnheimes an die HausbewohnerInnen bei internen Umzügen (im Einvernehmen mit der Heimleitung)
- e) Entgegennahme von Beschwerden von bzw. gegen HausbewohnerInnen sowie Lösung von Konflikten innerhalb der Hausgemeinschaft
- f) Organisation von Veranstaltungen der HausbewohnerInnen
- g) Durchführung von Beschlüssen der Hausvollversammlung
- h) Feststellung und Bewertung der Aktivität der HausbewohnerInnen im Blick auf mögliche zukünftige Mietzeitverlängerung
- i) Entgegennahme und Prüfung des Kassenberichtes der Solidaritätskasse
- j) Festsetzung der Beiträge für die Solidaritätskasse.

Diese neu ausgearbeitete Heimordnung wurde auf der Kuratoriumssitzung vom 06. November 2012 einstimmig beschlossen (nach vorheriger Zustimmung seitens der Landeskirche).

Sie tritt mit Wirkung vom 07. November 2012 in Kraft.

Kleinere Änderungen gab es auf den Sitzungen des Kuratoriums vom 27. Mai 2014 und 10. November 2015 (nach vorheriger Zustimmung seitens der Landeskirche).